

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 01/0462/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 04.03.2024
		Verfasser/in:
<b>Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
13.03.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen

Oberbürgermeisterin

**Erläuterungen:**

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

**Anlage/n:**

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

**Stellungnahme zur Ratsanfrage der Ratsfrau Dr. Oidtmann, SPD, vom 23.01.2024 zur getrennten Erfassung von Altholz und Sperrgut**

**1. Seit Mitte 2023 erfolgt eine sog. getrennte Erfassung von Holzsperrabfall und sonstigem (Rest-)Sperrabfall. Was gehört alles zum Holzsperrabfall?**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) macht in § 14 Vorgaben über Recyclingquoten, die die Anforderungen an die Sammlung bzw. Verwertung erhöhen. Ab dem 01.01.2025 soll eine Recyclingquote von mindestens 55 % erreicht werden. Da der getrennt erfasste Holzsperrabfall einem höherwertigen Recycling zugeführt werden kann, wirkt sich dies positiv auf die Recyclingquote aus.

Zum Holzsperrabfall gehören u. a. Möbel- und Möbelteile, Innentüren, Gardinenstangen aus Holz und Holzwerkstoffen.

Nicht zum Holzsperrabfall und auch nicht zum allgemeinen Sperrgut gehören u. a. Hölzer aus dem Außenbereich (z.B. Gartenzäune, Pfosten) oder auch Dachlatten oder -sparren, weil diese durch Imprägnierung oder auch Lasuren belastet sein können und als Holz der Klasse AIV gelten.

**2. Wie werden bzw. wurden die Bürger und Bürgerinnen in der Vergangenheit über die nunmehr erfolgende getrennte Sperrmüllgebühr informiert? Was gilt es für die Bürger und Bürgerinnen sowohl bei der Anmeldung des Sperrmülls als auch bei der Bereitstellung zu beachten? Warum müssen bei der Online-Anmeldung des Sperrmülls keine Angaben zu Art des Sperrmülls, sprich Holz- oder sonstiger Sperrabfall gemacht werden?**

Bereits zur Einführung einer Pilotphase gab es eine Pressemitteilung ([https://www.aachen.de/DE/stadt\\_buerger/aachener\\_stadtbetrieb/altholz.html](https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/aachener_stadtbetrieb/altholz.html)). Die angemeldeten Sperrgutstellen werden nun zweimal angefahren: einmal zum Sammeln von Altholz, beim zweiten Mal zum Sammeln des restlichen Sperrguts. Bei der Terminbuchung sowie bei der Sperrmüllgebühr hat sich für die Bürger\*innen nichts geändert. Es gibt keine gesonderte Gebühr für die Abholung von Altholz; es bleibt bei der Verwaltungsgebühr von 15 €. Wenn die Bürger\*innen einen Sperrmülltermin vereinbart haben, kann Holz sowie Sperrgut durch die Bürger\*innen zur Abholung bereitgestellt werden.

Da bei der Anmeldung des Sperrguttermins oftmals keine vollständigen Angaben zur Art und/oder Beschaffenheit des Sperrgutes gemacht werden, erfolgt die Sammlung grundsätzlich so, dass die Sperrgutstellen zweimal angefahren werden. Die Bürger\*innen können jedoch unsere Mitarbeitenden bei der Abholung unterstützen, indem bei der Bereitstellung des Sperrgutes bereits Holz getrennt vom restlichen Sperrgut auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wird.

**3. Erfolgt die getrennte Sperrabfallsammlung – nach vorheriger Anmeldung von Holzsperrabfall und sonstigem (Rest-)Sperrabfall – an einem oder an verschiedenen Tagen?**

Die Abholung erfolgt zeitlich versetzt am selben Tag (s. o.). In seltenen Ausnahmefällen ist eine getrennte Sammlung allerdings aus logistischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich (z.B. Anzahl Termine sehr hoch, Fahrstrecke sehr lang).

**4. Wie lange beträgt die durchschnittliche Wartezeit für einen Abholtermin von Sperrabfall? Gibt es hier Unterschiede innerhalb des Stadtgebietes bzw. der Bezirke? Bitte benennen Sie auch die maximale und die kürzeste Wartezeit!**

Der Anspruch des Aachener Stadtbetriebes ist es, möglichst kurze Wartezeiten für die Abholung von Sperrgut zu ermöglichen. Dies ist ganzjährig jedoch nicht immer möglich, da es jahreszeitlich bedingte Schwankungen bei den Anmeldezahlen gibt. Auch konkurrieren andere Dienstleistungen des Aachener Stadtbetriebs mit der Sperrgutabfuhr. So ist, z. B. während der Sammlung der Weihnachtsbäume im Januar keine Sperrgutabfuhr möglich, da alle Fahrzeuge für die Sammlung der Weihnachtsbäume eingeteilt sind. Auch kann es während der Abholzeiten für Baum- und Strauchschnitt zu einer kurzzeitigen Einschränkung bei der Sperrgutabfuhr kommen.

Grundsätzlich gibt es keine Unterschiede zwischen der Terminvergabe in der Innenstadt und den Außenbezirken. Bei der Tourenplanung mussten jedoch dahingehend Änderungen vorgenommen werden um z.B. längere Fahrzeiten zu berücksichtigen. Daher musste in diesen Fällen die Anzahl der buchbaren Termine reduziert werden, um den zusätzlichen Zeitaufwand für die getrennte Erfassung von Holz zu ermöglichen.

In der Regel sind die Wartezeiten im Innenstadtbereich sowie in den Außenbezirken bei ca. 1 Woche und bei max. 2 Wochen.

**5. Gibt es die Möglichkeit einen „Express-Abholtermin“ für Sperrabfall (ggf. in Verbindung mit einer höheren Verwaltungsgebühr) zu vereinbaren? Wurden „Express-Abholtermine“ zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit bereits in Erwägung gezogen? Welche Erwägungen sprechen für bzw. gegen „Express-Abholtermine“?**

Express-Sperrguttermine werden bereits seit dem Jahr 2009 angeboten. Hier erfolgt eine Anmeldung telefonisch über das Call-Center oder über das Serviceportal. Die Disposition der Abfallwirtschaft kontaktiert den jeweiligen Bürger und bietet mögliche Termine an. Eine Abholung ist in der Regel innerhalb von wenigen Werktagen möglich. Die Verwaltungsgebühr für einen Express-Sperrguttermin beträgt nach der Abfallgebührensatzung derzeit 60 €.

In den letzten Jahren wurde die Dienstleistung Express-Sperrguttermin wie folgt nachgefragt:

- 2020 → 252
- 2021 → 175
- 2022 → 195
- 2023 → 339

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Ratsherrn Becker, SPD vom 22.01.2024**  
**Thema: Verkehrsrechtliche Anordnungen**

Zu der o. g. Ratsanfrage wird seitens des Dezernates III wie folgt Stellung genommen:

**Zu den Fragen:**

- 1. Ist es richtig, dass in einer Zeit vor Weihnachten in einem Teilbereich der Stadt Aachen keine verkehrsrechtlichen Anordnungen erteilt werden?  
Wenn ja, welcher Bereich ist hiervon betroffen und für welche Zeitspanne gilt dies?**

In der Zeit während des Weihnachtsmarktes werden innerhalb des Alleenrings (insbesondere Monheimsallee und Heinrichsallee) keine größeren Baumaßnahmen mit starken Auswirkungen auf den Verkehr genehmigt. Großmaßnahmen wären beispielhaft geplante Kanalneubauarbeiten in der Krämerstraße oder Alexianergraben. Ausgenommen sind hiervon Kleinmaßnahmen wie Einsätze mit Arbeitsbühnen oder Maßnahmen, bei denen lediglich eine geringe Auswirkung auf den Gehweg und der Fußgängerführung zu erwarten. Weiterhin wird beachtet, dass die Auswirkungen auf den motorisierten Individualverkehr und den ÖPNV geringstmöglich gehalten werden. Bei der Genehmigung solcher Maßnahmen werden auch Auflagen zu Arbeitszeiten mit Blick auf die Tourismusströme in Abwägung gebracht. Als Zeitspanne wird der Zeitraum des Weihnachtsmarktes (Ende November bis zum Weihnachtsfest) gewählt, da insbesondere in dieser Zeit mit deutlich mehr motorisiertem Verkehr aber auch Fußverkehr durch den Tourismus zu rechnen ist.

- 2. Wie stellt die Stadt Aachen in dem betroffenen Bereich und in der betroffenen Zeit Notmaßnahmen an privaten Gebäuden, für die mobile Kräne oder Arbeitsbühnen (z.B. Arbeiten an Dächern nach Stürmen oder Schneefall) erforderlich sind, sicher?  
Wie bewertet die Stadt Aachen in diesem Zusammenhang die Verkehrssicherungspflicht von Hauseigentümern?**

Notmaßnahmen sind von der Regelung ausgenommen. Diese dürfen ohne Einschränkungen durchgeführt werden um größere Schäden zu vermeiden. Bei diesen Fällen wird auf den Anträgen vermerkt das es sich um eine Notmaßnahme handelt. Sie werden schnellstmöglich genehmigt. Die Genehmigung solcher Notmaßnahmen erfolgt zumeist auch erst im Nachgang, da es sich hier um Maßnahmen handelt, welche schnellstmöglich durchgeführt werden müssen. In Einzelfällen, sollte die Maßnahme mehr als einen Tag dauern, wird im Nachgang ggf. eine Anpassung der Verkehrsabsicherung vorgenommen.

- 3. Mit welcher Begründung sieht die Stadt Aachen in dem betroffenen Bereich und in der betroffenen Zeit generell von der Ausstellung von verkehrsrechtlichen Anordnungen für Handwerker ab?**

Die Stadt Aachen sieht nicht grundsätzlich von einer Genehmigung innerhalb der Zeit des Weihnachtsmarktes ab. Es wird jeder Antrag im Einzelfall betrachtet und nach Ermessen entschieden. Beispielsweise spricht gegen einen Kraneinsatz innerhalb der Woche außerhalb der Zeit des Berufsverkehrs nichts. Dementgegen wäre eine halbseitige Sperrung auf einer Hauptverkehrsachse (Beispielsweise auf dem Kapuzinergraben oder Kleinmarschierstraße) über vier Wochen nicht möglich. Hiermit wird versucht, den Stau und weitere Beeinträchtigungen aller Verkehrsteilnehmer

so gering wie möglich zu erhalten. Insbesondere an den Weihnachtswochenenden besuchen mehrere tausend Menschen, zum Teil auch aus benachbarten Ländern, den Weihnachtsmarkt. In Spitzenzeiten ist ein Großteil der Parkhäuser in der Innenstadt bereits am Vormittag belegt. Beeinträchtigungen des Verkehrsraums sollten in diesem Zeitraum unbedingt vermieden werden.

**4. Warum wird seitens der Stadt Aachen in dem betroffenen Bereich und in der betroffenen Zeit auch von der Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen für bereits bewährte Handwerker abgesehen?**

Es erfolgt keine Differenzierung zwischen den einzelnen Handwerkerbetrieben. Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung wird an der Maßnahme und dem Einzelfall geprüft und nicht an der Person / Firma welche den Antrag stellt. Weiterhin müssen verschiedenste Parameter in der Vorprüfung beachtet werden. Hierunter fallen unter anderem die Leistungsfähigkeit des Verkehrs, ÖPNV sowie die rettungstechnische Erschließung. Hinzu wird im Kontext mit dem Weihnachtsmarkt ebenso betrachtet, dass innerhalb des Nahgebiets rund um den Weihnachtsmarkt, die Auswirkungen im öffentlichen Verkehrsraum so gering wie möglich gehalten werden. Diese Praxis hat sich in den letzten Jahren als zielführend und praktikabel erwiesen.

**5. Wie lange dauert die regelmäßige Bearbeitung eines Antrages auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung?**

Die Anträge auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei geplanten Maßnahmen sind mit einer Frist von 15 Arbeitstagen (Arbeitstage = Montag bis Freitag, sprich ca. drei Wochen) einzureichen. Aufgrund der Masse an Anträgen und ihrer Individualität muss jeder Antrag geprüft und anschließend genehmigt werden. Die Anordnung wird jedoch rechtzeitig vorher erteilt, so dass den Firmen noch die Möglichkeit besteht, falls notwendig die Haltverbote mit der entsprechenden Vorlaufzeit aufzustellen. Ausgenommen sind hiervon Anträge auf Notmaßnahmen. Bei diesen Anträgen gibt es keine Vorlaufzeit, sondern werden unmittelbar nach Antragsstellung (welche wie zuvor aufgezeigt auch erst nach Aufnahme der Arbeiten bei Gefahr im Vollzug beantragt werden) genehmigt.